

Rechtssache C-243/89

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark

„Vergabe eines Bauauftrags — Brücke über den ‚Storebælt‘“

Sitzungsbericht	I - 3354
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauro vom 17. November 1992	I - 3373
Urteil des Gerichtshofes vom 22. Juni 1993	I - 3385

Leitsätze des Urteils

- 1. Vertragsverletzungsverfahren — Streitgegenstand — Festlegung im vorgerichtlichen Verfahren — Spätere Erweiterung — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 169)*
- 2. Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Vom betroffenen Mitgliedstaat abgegebenes Anerkenntnis der Vertragsverletzung und seiner Haftung gegenüber Dritten — Ohne Bedeutung
(EWG-Vertrag, Artikel 169)*
- 3. Rechtsangleichung — Verfahren der Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 71/305 — Auftragsvergabe — Bedingung, die die weitestmögliche Verwendung von inländischen Erzeugnissen und Arbeitskräften vorsieht — Verhandlung mit einem Bieter auf der Grundlage eines nicht den Verdingungsunterlagen entsprechenden Angebots — Freier Warenverkehr — Freizügigkeit — Dienstleistungsfreiheit — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 30, 48 und 59; Richtlinie 71/305 des Rates)*

1. Der Gegenstand des Rechtsstreits im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wird durch das Vorverfahren eingegrenzt und kann später nicht erweitert werden. Die Gelegenheit zur Äußerung für den betroffenen Mitgliedstaat ist eine vom Vertrag gewollte wesentliche Garantie für die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens zur Feststellung einer Vertragsverletzung durch einen Mitgliedstaat.
2. Im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage, die die Kommission gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag erhebt und deren Zweckmäßigkeit sie allein beurteilt, ist es Sache des Gerichtshofes, festzustellen, ob die beanstandete Vertragsverletzung vorliegt oder nicht, auch wenn der betroffene Mitgliedstaat die Vertragsverletzung nicht mehr bestreitet und den Anspruch einzelner auf Ersatz des ihnen dadurch eventuell entstandenen Schadens anerkennt. Anderenfalls könnten die Mitgliedstaaten dadurch, daß sie die Vertragsverletzung einräumen und die sich daraus ergebende Haftung anerkennen, ein beim Gerichtshof anhängiges Vertragsverletzungsverfahren jederzeit beenden, ohne daß das Vorliegen der Vertragsverletzung und ihre Haftung gerichtlich festgestellt worden wären.
3. Ein Mitgliedstaat, der im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge zur Abgabe von Angeboten auf der Grundlage einer Bedingung auffordert, die eine möglichst weitgehende Verwendung von inländischen Baustoffen, Verbrauchsgütern, Arbeitskräften und Geräten vorsieht, und der die Verhandlungen mit dem ausgewählten Bieter auf der Grundlage eines nicht den Verdingungsunterlagen entsprechenden Angebots führen läßt, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 30, 48 und 49 des Vertrages sowie aus der Richtlinie 71/305.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-243/89 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. Am 26. Juli 1971 erließ der Rat die Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185, S. 5; im folgenden: Richtlinie). Sie soll die Verfahren der Ausschreibung öffentlicher Bauaufträge koordinieren, die in den Mitgliedstaaten für Rech-

nung des Staates, der Gebietskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts erteilt werden, und zwar nach folgenden Grundsätzen: Verbot der Beschreibung technischer Merkmale mit diskriminierender Wirkung, ausreichende Bekanntgabe der Auftragsvergaben und Festlegung objektiver Teilnahmekriterien. Nach ihrem Artikel 2 wenden die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher

* Verfahrenssprache: Dänisch.